



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

Präsidium

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

e-Mail:  
team.pr@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zl. 2021-0.026.318

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz  
und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden;  
GZ 2020-0.853.345; 89/ME

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt die gesetzliche Regelung  
betreffend Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Justiz.

§ 9a VwGG sieht derzeit - wie § 3 Abs. 5 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - vor,  
dass die §§ 1 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes sinngemäß  
anzuwenden sind. Es wird angeregt, diesen Verweis - wie auch in § 3 Abs. 5  
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - dahingehend anzupassen, dass die neu  
geschaffenen §§ 15a bis 15d Gerichtsorganisationsgesetz ebenfalls erfasst sind. In  
diesem Sinne wird angeregt, eine Änderung des § 9a VwGG in folgender Weise  
vorzusehen:

„In § 9a wird nach der Wendung ‚§§ 1 bis 14 und‘ die Wendung ‚15a bis‘  
eingefügt.“



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

2 von 2

Wien, am 18. Jänner 2021

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

T H I E N E L

**Elektronisch gefertigt**



